Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(17.10.1972) Drucksache 8/363

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 363
(zu Drs. 8/27 und 8/49)
17. 10. 72

Antwort des Senats

Zusätzliche Antwort zur Anfrage der Fraktion der SPD vom 7. Dezember 1971 (Drs. 8/27) und Antwort des Senats vom 21. Dezember 1971 (Drs. 8/49)

Vorwürfe gegen den Leitenden Regierungsdirektor Dr. Lutze

Der Senat teilt in Ergänzung seiner Antwort vom 21. Dezember 1971 folgendes mit:

Am 13. Oktober 1972 wurde der zwischen Dr. Lutze und Herrn Dr. Emigholz anhängige Rechtsstreit über die in einer Bremer Tageszeitung erhobenen Vorwürfe vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen durch einen Vergleich abgeschlossen. Danach hat sich Herr Dr. Emigholz verpflichtet, die Behauptungen, die Gegenstand des Rechtsstreites waren, nicht zu wiederholen. Herr Dr. Lutze hat auf einen Widerruf der Behauptungen verzichtet. Die Kosten des Rechtsstreites wurden gegeneinander aufgehoben.

Auf den Abschluß des Vergleichs hatte der Senat keinen Einfluß.

Der Senat hatte am 7. Dezember 1971 beschlossen, Herrn Dr. Lutze in der seine Dienststellung betreffenden Streitsache bis zum Beweis des Gegenteils unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht Rechtsschutz zu gewähren. Der Senat ging dabei von der Erwartung aus, daß dieser Rechtsstreit die Berechtigung oder die Nichtberechtigung der gegen Herrn Dr. Lutze erhobenen Vorwürfe erweisen würde, zumal dem Gericht weitergehende Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen als der Senatskommission für das Personalwesen. Dies hätte die dienstrechtliche Würdigung der erhobenen Vorwürfe wesentlich erleichtert. Die Tatsache der Rechtsschutzgewährung berechtigte den Senat jedoch nicht dazu, Herrn Dr. Lutze gegen seinen Willen zur Fortführung des Rechtsstreites zu veranlassen, denn auch im Falle der Rechtsschutzgewährung bleibt der Kläger Herr des Verfahrens.

Nachdem der Zivilprozeß zu einer abschließenden Aufklärung des Sachverhalts nicht geführt hat, wird die Senatskommission für das Personalwesen bemüht sein, unter Verwertung der Gerichtsakten und der sich daraus ergebenden Erkenntnisse die unterbrochene Prüfung abzuschließen. Über das weiter zu Veranlassende kann der Senat erst nach Abschluß dieser Prüfung entscheiden.

Der Prozeßvertreter von Herrn Dr. Lutze war nicht autorisiert, Presseerklärungen „im Namen des Senats" abzugeben. Der Senat bedauert, daß durch die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Salander abgegebene Erklärung in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden sein kann, es habe sich der Senat abschließend mit der Sache befaßt. Insbesondere liegt es dem Senat fern, der Presse Belehrungen über die Art und Weise ihrer Berichterstattung zu erteilen.

Carl Schünemann Bremen